

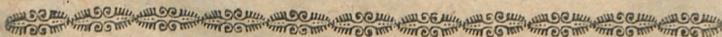
Ya
2689

LEGES

E. Lößlich = Christlichgesinneten

Grabe=
Gesellschaft
in Dresden.

Aufgerichtet den 1. Januarii 1749.



DRESDEN, druckt Johann Christoph Krause.







Wir Bürgermeister und Rath der
Stadt Dresden urkunden hiermit,
was massen die hiesigen Begräbnis-
Besteller samt einigen Leichen-Trä-
gern und andern hiesigen Bürgern, wie sie nach-
stehend mit Nahmen benennet, zu Errichtung ei-
ner Grabe-Gesellschaft unter sich einige Punkte
aufgesehet, und gebeten, daß wir selbige confir-
miren wolten.

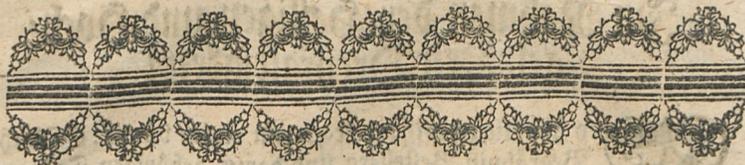
Nachdem nun das Vorhaben an sich löblich,
auch

auch in berührten Punkten nichts enthalten ist,
was wieder gute Ordnung laufen möchte; Uns
haben wir dem Suchen statt zu geben kein Be-
dencken gefunden.

Confirmiren und bestätigen demnach von
Obrigkeits wegen nachstehende Grabe-Cassen Ord-
nung in allen Punkten und Inhalt, behalten aber
uns und unsern Nachkommen im Rath-Stuhl
vor, sothane Ordnung, wenn es die Nothdurfft
erfordern sollte, zu mindern, zu mehren und wie-
der aufzuheben, Dresden, den 24. Januarii
1753.



Der Rath zu Dresden.



Sirach 33. v. 16.

SEin Kind! wenn einer stirbet, so be-
weine ihn, und klage ihn, als sey dir
groß Leid geschehen, und verhülle seinen
Leib gebührlicher Weise, und bestatte ihn
ehrlieh zu Grabe.

Nachdem nicht nur allein in heiliger Schrift vornehme Exem-
pel genug zu finden, wie die lieben Alt - Väter ihren Seelig-
Verstorbenen Christliche und ehrliehe Begräbnisse zu einem Zei-
chen der frölichen Auferstehung gehalten, sondern auch von unsern
gottseligen Vorfahren dergleichen löbliche Exempel in Schriften
zur Gnüge uns nachgelassen worden; solches auch ein Werck ist,
welches an und vor sich selbst sehr löblich, und zur Verhütung al-
lerley Unordnung und Mißbrauchs nicht undienlich.

Derowegen

A 3

Im

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit!

Sey hiermit zu wissen; Nachdem einige von E. E. Rathes Begräbniß Bestellern und darzu gehörigen Trägern, auch einigen andern Christlich-gesinneten Personen, die Nichtigkeit unsers Lebens, und die damit verknüpften abwechselnde Umstände reiflich erwogen, und in Betrachtung genommen, überdiß auch die Folgen unserer sündhaftesten Gebrechen, nach welchen der Allerhöchste sie oder die Ihrigen mit Creuz und Elend, oder auch gar mit dem zeitlichen Tode heimsuchen möchte, angesehen worden; Gleichwohl ein jeder bey dergleichen sich leicht zutragenden Fällen pro futuro vor sich oder die Seinigen, gern ein ehrliches Begräbniß haben möchte, hingegen aber manchen bey diesen calamitosen Zeiten die hierzu nöthigen Geld-Mittel fehlen, besonders, wenn eine langwierige Kranckheit, oder ein ander Creuz vorhergegangen, und in Betracht dessen, demselben oder denen Seinigen, die von GOTT zugeschiedten Betrübniße um so viel schmerzlicher fallen müssen.

Als haben obgedachte, und zu Ende verzeichnete Personen, zu Aufrichtung einer Christlich-gesinneten Grabe-Gesellschaft die Hand angeleget, und hierbey besonders die löbliche Absicht gehabt, daß, wenn einem oder dem andern die vorgeschriebenen betrübten Umstände betreffen solten, er, oder die Seinigen zu solcher Zeit aus dieser Gesellschaft eine Zubuße nach Gelegenheit der Zeit zu genießen habe.

Es

Es sind also zu besserer Ordnung, und zum Unterrichte derer, die sich in solche löbliche Gesellschaft einzuberleiben belieben, nachstehende Articuls-puncte abgefasset und in Druck gegeben worden.

§. I.

Es sollen seyn Sechs Aeltesten, als zwey Grabebitter, zwey von denen Trägern, und zwey von denen Eingekauften. Davon denen erstern beyden einer als Cassierer, die Schlüssel aber einem von denen Trägern, und der andere Schlüssel einem von denen Eingekauften anvertrauet werden sollen. Dafür sie bey der Zusammenkunfft zur Ergölichkeit Einen Thaler 12. Gr. erhalten.

§. II.

Weil es einem oder dem andern zu schwer fallen könnte, so gleich Zwölff- oder Sechzehn Groschen einzulegen; So ist beschlossen worden, alle Monathe Einen Groschen unverweigerlich beyzutragen.

§. III.

Die Einkäufer in diese Gesellschaft erlegen sofort Sechszehen Groschen pro receptione oder nach Befinden der Gesellschaft ein mehrers, nachhero aber alle Viertel Jahre, und also nach Verlauf derer drey Monathe Drey Groschen.

§. IV.

Der Einforderer soll nach Endigung derer Drey Monathe die Ein-

Einlage fleißig von der löblichen Gesellschaft colligiren, solches dem von der Societät diesfalls gesetzten Aeltesten oder Deputirten richtig berechnen, worüber derselbige Aelteste oder Deputirte bey dem Quartale eine ordentliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe, in Gegenwart der löblichen Gesellschaft, ablegen soll, dafür er jährlich zum Salario Einen Thaler erhalten soll.

§. V.

Es soll auch dem Schreiber jährlich vor seine Mühe und Arbeit Zwölff Groschen gereicht werden.

§. VI.

Der Einforderer erhält hingegen vor seine Mühe iedezmahl Sechs Groschen, und so er seine Einlage auch richtig erlegt, so hat er für sich und sein Weib ebenfalls das Beneficium zu genießen.

§. VII.

Damit auch wegen der Einlagen keine Retardaten und Reste aufwachsen, so soll er keinem Membro länger als Sechs Monathe mit der Einlage Nachsicht geben, verzögerte es dasselbe aber bis zum Haupt-Quartale, und erlegt die völlige Einlage auch da nicht; so soll dasselbe so gleich von der Societät excludiret und ausgeschieden werden.

§. VIII.

Solte einer oder der andere derer Mit-Glieder mit der Unterschrift

schrift und Einlage so lange vorsehlich fristen und aufhalten, bis der liebe GOTT ihn mit einem Trauer-Falle heimsuchte; so soll derselbe sodann excludiret, und ebenfalls von dem Beneficio ausgeschlossen seyn.

§. IX.

Wenn ein Mitglied nach Gottes Willen des natürlichen Todes versterben sollte, so sollen seine hinterbliebene Wittbe oder Erben aus der Cassa Vier Thaler erhalten, über deren Empfang aber den jedesmahligen Vorsteher eine Quittung behändigen.

§. X.

Stirbt aber eines Mitgliedes Ehegattin, so erhält Viduus zur Beerdigung gegen Quittung Zwey Thaler.

§. XI.

Wenn ein Wittber wieder heyrathet, so soll derselbe nach der Hochzeit für die neue Frau Zwölff Groschen ad Cassam als ein Einschreibe-Geld erlegen. Weigert er sich aber, so kan die Frau das Beneficium nicht zu genießen haben.

§. XII.

Stirbt aber eine Wittbe nach ihres Mannes Tode, so sollen ihre Erben eben soviel, als bey einer Manns-Person Ableben, heraus erhalten, daferne sie die Beneficien-Cassa mit gehalten, und fortgesteuert hat, auch die vierteljährige Einlage an Drey Groschen (§. 3.) von ihr präskiret worden.

§. XIII.

Wenn ein Mit-Glied sich (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle!) selbst entleiben, oder in der Inquisition versterben sollte, so haben die Hinterlassenen nichts zu pretendiren; Es wäre denn erstern Falls, daß das Membrum in Melancholie oder hitziges Fieber gefallen, welches jedoch durch Attestata derer Medicatorum zu verificiren.

§. XIV.

Wenn in einem Jahre derer Begräbniße zu viel wären, und die Cassa erschöpft würde, so müste eine Moderation dießfalls getroffen werden. Welches auch observiret werden müste, wenn durch des Höchsten Verhängniß eine Contagion (welche Gott gnädig abwenden wolle!) entstehen sollte.

§. XT.

Wenn in künftiger Zeit die Begräbniß-Cassa sich verstärken und vermehren sollte, so kan auch das Beneficium und der Einkauf vergrößert werden.

§. XVI.

Wie nun eine löbliche Gesellschaft mit denen in vorherstehenden Spis befindlichen Punkten einig und wohl zufrieden gewesen; So haben sich dieselben zu desto mehrerer Versicherung und Festhaltung eigenhändig unterschrieben. Es ist auch jedem Mem-

Membro ein gedrucktes Exemplar gegen Erlegung Zwey Gros-
schen ausgehändiget worden.

Actum Dresden, am 1. Januarii 1749.

Johann Benjamin Ehrlich, Aeltester.
Johann Wilhelm Grahl, dergleichen.
Johann Gottlob Richter, dergl.
Johann Friedrich Zähne, dergl.
Johann Gottlieb Ullrich, dergl.
Johann Daniel Peter, dergl.
Samuel Benjamin Hempel.
Johann Andreas Zürich, gestorben
den 16. Jun. 1749.
Johann George Schwencke, gestorben 1753.
Johann Christian Löffler.
Christian Jacob Geißler.
Christoph Drechsler.
George Stopp.
Johann Christian Plag.
Johann Daniel Seyfert, Senior.
Johann Gottlob Pelargus, gestorben
den 17. Januar. 1750.
Lorenz Christoph Dreher.
Gottfried Schneider, gestorben 1753. den 10. Jan.
Johann Friedrich Schneider.
Christoph Birneck.
Johann George Dehlschlägel.
Johann Daniel Seyfert, Jun.
Johann Christoph Ehrlich.

Johann

AKya 2689

(X2625920)

Johann Gottfried Peter.
Daniel Strubel.
Johann Andreas Zacharia.
Johann Friedrich Peter, gestorben
im Monath Jun. 1752.
Martin Burekhard Bohnstädt.
Johann Wilhelm Niewendörffer.
Johann Carl Schneider.
Johann Gottlieb Rummeler.
Friedrich Carl Meyer.
Johann Heinrich Stieber.
Johann Gottlieb Buse.
George Conrad Bickelmann.
Johann Friedrich Flaate.
Johann Gottlieb Haucke.
Johann Heinrich Hubert.
Johann Michael Hing.
Johann Philipp Pfeilscher.
Johann Heinrich Allsch.
Johann Jacob Wesel.
Peter Ferdinand Schmalz.
Johann Michael Faber.
Johann George Galle.
Johann George Seyfert.
Johann Gottlieb Matthey.
Friedrich Gottlob Zäsig.
Johann Heinrich Mieth.
Johann Gottfried Ernst Löffler.
Johann Martin Bude.
Johann Christian Schulze.

n.c



2
a. N. 80^e, 35.

Ya
2689

LEGES

E. Löblich = Christlichgesinneten

Brabe=
Gesellschaft
in Dresden.

Aufgerichtet den 1. Januarii 1749.



DRESDEN, druckt Johann Christoph Krause.